



# Vereinsatzung

## § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **“Astronomische Gesellschaft Orion Bad Homburg e.V.”**. Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.

## § 2: Zwecke des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung der volkstümlichen Astronomie und der Naturwissenschaften und wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Fördern der astronomischen Volksbildung u.a. durch
    - Verbreiten von astronomischem Wissen z.B. durch Vorträge oder Veröffentlichungen
    - Mitwirken an der Verbesserung der astronomischen Schulbildung und des astronomischen Angebots der Volkshochschulen
  - b) Betreiben einer Volkssternwarte
  - c) Durchführen praktischer astronomischer Beobachtungen
  - d) Bereitstellen von Geräten zur visuellen und photographischen Beobachtung astronomischer Ereignisse
  - e) Jugendarbeit
  - f) Durchführen astronomischer und naturwissenschaftlicher Projekte
  - g) Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse in geeigneten Medien
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch die Erstattung von Vergütungen, die die Kosten übersteigenden, begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



### § 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

#### 3.1 Eintritt

Mitglied der „Astronomische Gesellschaft Orion Bad Homburg e.V.“ kann jede natürliche Person oder sonstige rechtsgeschäftsfähige Rechtsperson werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 3.2 Mitglied

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind

- a) natürliche Personen, die nicht fördernde Mitglieder sind
- b) Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind

- fördernde Mitglieder.

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag, je nach Vereinbarung.

#### 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Trotz Beendigung bleibt die Pflicht zur Zahlung des vollen Vereinsbeitrags für das laufende Jahr bestehen. Bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht erstattet.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

#### 3.4 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder bei anderem vereinschädigenden Verhalten. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.



- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

3.5 Ehrungen erfolgen für

- a) langjährige Mitgliedschaft
- b) verdienstvolle Mitgliedschaft

in Form der Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrungen sollen in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

#### **§ 4: Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5. Vorstand**

5.1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Pressewart
- e) Veranstaltungskoordinator.

5.2. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als gesetzlichen Vertretern nach § 26 BGB.

Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

5.3. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende Geschäfte bis zum Betrage von € 200 im Einzelfall selbständig entscheiden können. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen sie bei ihrer Arbeit.

5.4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, der Vorsitzende und 2. Vorsitzende zur Wahrung der Kontinuität in der Geschäftsführung alternierend. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt.



- 5.5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der volljährigen Vereinsmitglieder.
- 5.6. Aufgaben des Vorstands:
  - a) Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - b) Er setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
  - c) Er führt die Aufsicht über die Finanzen.
  - d) Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten und -veranstaltungen.
  - e) Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
- 5.7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- 5.8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5.9. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Sitzungsleiter sowie einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.

## **§ 6. Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im ersten Quartal.
- 6.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies
  - a) von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
  - b) der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- 6.4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann schriftlich oder in anderer telekommunikativer Form, z.B. per E-Mail, erfolgen. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in anderer telekommunikativer Form bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.



- 6.5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit entsprechender Begründung schriftlich vorliegen.
- 6.6. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder mit Zustimmung des Vorsitzenden ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.
- 6.7. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn vor Beginn eines Wahlvorgangs deren schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

- 6.8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer,
  - d) die Wahlen zum Vorstand, sofern turnusmäßig anstehend,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre,
  - f) Satzungsänderungen (§ 7),
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Festsetzung der Beitragshöhe,
  - i) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in überregionalen Vereinen oder Verbänden.

- 6.10. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen (Abstimmungen) mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Alle Abstimmungen erfolgen in offener Abstimmung per Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds muss in geheimer, schriftlicher Form abgestimmt werden.

- 6.11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung per



Handzeichen als Protokollant berufenen volljährigen Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 7. Satzungsänderung**

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist als Tagesordnungspunkt gesondert in der Einladung bekanntzugeben. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 8. Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen wissenschaftlichen Gebiete können mit Zustimmung des Vorstands Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

## **§ 9. Mitgliedsbeiträge**

- 9.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- 9.2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.3. Beiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres, vorzugsweise per SEPA-Lastschriftmandat, zu entrichten.

## **§ 10. Auflösung des Vereins**

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 10.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 10.3. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 10.4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.



10.5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Vereinigung der Sternfreunde e.V. (VdS) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im ursprünglichen Sinne des Vereins zu verwenden hat. Vor einer Vermögensübertragung sind vertragliche Regelungen zu prüfen, die der Verein mit der Stadt Bad Homburg geschlossen hat.

### **§ 11. Satzungsbeschluss**

Die Satzung wurde ursprünglich durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 1999 beschlossen und am 19. April 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg unter der Nummer 1183 eingetragen.

Die Neufassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. April 2019 angenommen.